

Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege – einschließlich Archäologie – Recht – fachliche Grundsätze – Verfahren – Finanzierung, hrsg. in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz von Dieter Martin und Michael Krautzberger. München 2004
750 Seiten, C. H. Beck
ISBN 3-406-51778-1

Anzuzeigen und zu würdigen ist der kürzlich im Beck-Verlag erschienene »Martin/Krautzberger«, ein Handbuch zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege (einschließlich Archäologie), verfaßt von über zwei Dutzend namhafter Autoren, wie es in dieser Umfänglichkeit, Ausführlichkeit und Vollständigkeit im deutschen Denkmalrechtsraum bisher nicht existiert hat! Es kommt zu einer Zeit, in der das mit manchen Irrtümern und Vorschneelligkeiten verbundene Neuerungsdenken der Nachkriegszeit zu Ende zu gehen scheint. So dürfte rund 30 Jahre nach den deutschen Landeskodifikationen in Sachen Denkmalschutz und Denkmalpflege, die die hoheitliche und private Praxis gesetzlich zu steuern begannen, inzwischen das Interesse an der gebauten Umwelt und der hiermit verbundene Denkmalschutzgedanke im Bewußtsein der Menschen verankert sein. Diese erfreuliche Entwicklung zu steuern und weiter zu befördern, ihr jede Art von Hilfe und Anleitung zu geben, ist Aufgabe des neuen Handbuchs, und dieses Ziel erreicht es wie selten eine Publikation zuvor.

Das Handbuch beginnt mit einer Einführung in die Gebiete des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zu denen sich die Archäologie und die Bodendenkmalpflege gesellen. Wegen der Seltenheit, der Unvermehrbarkeit, der Unwiederbringlichkeit und des kulturellen Wertes ist der Schutz der Denkmale der Fürsorge des Staates übertragen, der ihn mit Hilfe hoheitlicher Akte durchsetzt; zusätzlich wird der Schutz durch nicht hoheitliche Maßnahmen gewährleistet. Diese heutige Situation ist das Ergebnis langer abendländischer Geschichte, die im Handbuch nachvollzogen wird. Besonders erhellend sind hierbei die letzten 200 Jahre, d.h. der Weg von der romantischen Vorstellung des Denkmals als körperhaft gewordener Idee

vom Bauwerk, die noch die heute als überholt geltende Praxis des Restaurierens im 19. Jahrhundert leitete, hin zu der seit Georg Dehio und Cornelius Gurlitt herrschenden Auffassung vom Denkmal als Dokument und Erbe von Geschichte, die es im Sinn nationalen und internationalen Kulturgüterschutzes zu erhalten und in der Öffentlichkeitsarbeit für die Denkmalpflege zu propagieren gilt. Beifall und Verbreitung verdienen die Ausführungen zur Denkmalpflege als Kultur- und Standortfaktor, basierend auf der Einsicht, daß nicht nur natürliche, sondern auch kulturhistorische Ressourcen Lebensqualität begründen und Identifikation, Vertrautheit des Menschen mit seiner Umwelt und existentielles Wohlbefinden stiften. An die Adresse aller Investoren geht mit Recht, daß Pflege und Erhaltung des baulichen Erbes einen unverzichtbaren Wirtschaftsfaktor bilden und staatliche Mittel zur Denkmalförderung einen hohen wirtschaftlichen Multiplikatoreffekt haben. Denkmäler gehören auch zu den »weichen Standortvorteilen«, sie dienen dem Kulturtourismus und sind im Rahmen der Bauwirtschaft Objekte der Mittelstandsförderung. Überzeugend ist auch, wenn als Denkmalpfleger in erster Linie nicht die Konservatoren der Denkmalbehörden, sondern die Eigentümer zu gelten haben, die mit Hilfe von Handwerkern, Restauratoren und anderen Freiberuflern ihre Denkmale pflegen und erhalten.

Oberstes Gebot für den Umgang mit Denkmalen ist die Wahrung der Denkmalverträglichkeit, deren Wesen und Inhalt an zahlreichen Stellen des Handbuchs und innerhalb des je gegebenen sachlichen Zusammenhangs dargestellt wird. Wertvolle Hinweise für die Praxis enthalten die Ausführungen zum Management der Pflege, sei es hinsichtlich des Projekts als auch der Qualitätsanforderungen; zu letzteren enthält das Handbuch eine erste Übersicht in Form synoptischer, tabellarischer Darstellung, die dem Ratsuchenden wesentliche Hilfe bietet; dieses Mittel der Darstellung wird im weiteren Laufe des Handbuchs oft und glücklich wiederholt. Ein ganzes Unterkapitel ist der Denkmalkunde und Forschung gewidmet; unter dem Stichwort »Förderbereich Bund« wird all das erörtert, was sich etwa beim Programm »Forschung und Entwicklung zur baulichen Substanzerhaltung und Denkmalpflege« oder im Förderbereich Deutsche Bundesstiftung Umwelt sowie weiterer Aktivitäten vollzieht. Schließlich

wird der Leser nicht im Stich gelassen bei der Frage nach dem Wesen und Bestand des Weltkulturerbes in Deutschland. Mit den Hinweisen zu Berufen und Ausbildung in Denkmalpflege, Archäologie und Restaurierung gibt das Handbuch einen umfassenden Überblick, was und wo gelehrt und berufsgebildet wird in unserem Land.

Der Teil »System des Denkmalschutzes« beginnt mit schematischen Tabellen, die (neben dem zu Anfang gegebenen Inhaltsverzeichnis und den schlechthin lobenswerten Stichwortverzeichnissen am Ende des Handbuchs) die folgenden, vor allem rechtlichen Ausführungen gliedern und leicht auffinden lassen. Nach verfassungsrechtlicher Orientierung werden die deutschen Denkmalschutzgesetze synoptisch dargestellt; Das reicht vom Blick auf die Denkmaldefinition über die Erhaltungs- und Erlaubnispflichten bis zum behördlichen Verfahren. Diese Ausführungen in wesensbestimmender und rechtsvergleichender Hinsicht lassen die Bedeutung des Handbuchs auch im Sinn eines Kommentars zu dem jeweiligen Landesgesetz aufscheinen. Auch hinsichtlich der internationalen Rechtsgrundlagen sowie dem Abwanderungsschutz und der Pflicht zur Rückführung von Kulturgütern hilft das Handbuch dem Ratsuchenden weiter.

Über 50 (von insgesamt über 650) Seiten widmet das Handbuch dem »Denkmalbegriff«, auch hier zu Beginn mit Hilfe synoptischer Darstellung der Fundstellen in den Landesdenkmalgesetzen. Was – trotz einiger Abweichungen in der Formulierung – die Bedeutungsfelder (Schutzgründe, Kategorien, Kriterien) betrifft, so wird das, was Rechtsprechung und Literatur bisher zu den künstlerischen, geschichtlichen, wissenschaftlichen, städtebaulichen und technischen Gründen herausgearbeitet haben, zuverlässig dargestellt. Auch beim öffentlichen Erhaltungsinteresse, das ein selbständiges, wenn auch je nach Art des Schutzgrundes mehr oder weniger bedeutsames Tatbestandsmerkmal ist, befindet sich das Handbuch auf rechtspraktisch gesichertem Terrain. Zutreffend sind die Ausführungen zum Problem nachträglicher Änderungen, die nach heutiger Auffassung das Erscheinungsbild wesentlich mitprägen und den geschichtlichen Dokumentationswert sogar erhöhen können; mit Recht können auch Teilwiederherstellungen am Denkmalwert des ganzen Objekts teilnehmen, wenn sie sich funktional unterordnen und den Originalbestand nicht beeinträchtigen.

Nach gefestigter Rechtsprechung kommt es für die Beurteilung nicht auf den (gebildeten) Durchschnittsmenschen, sondern auf den Wissens- und Erkenntnisstand sachverständiger Kreise an, wobei das Fachwissen regelmäßig von der staatlichen Denkmalfach-

behörde in ausreichender Weise vermittelt wird. In der Rechtsprechung der Berliner Verwaltungsgerichte ist folglich nicht ohne Übertreibung von der »sachverständigen Behörde« die Rede. Der Akt der Unterschutzstellung erfolgt in Deutschland entweder konstitutiv durch Verwaltungsakt oder über das System nachrichtlicher Denkmalverzeichnisse; die bei letzteren bestehende Bestimmtheitsproblematik haben die bekannten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin sowie des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin in einer der Gesetzeshandhabung dienenden Weise gelöst.

Die Erfassung von Denkmalen durch Topographie, Inventare und Denkmallisten werden nach gegenwärtiger Praxis, aber auch im stets erkenntnisfördernden geschichtlichen Rückblick dargestellt; zusätzlich werden anhand eines Auszugs aus den bayrischen Grundsätzen die für die Inventarisierung geltenden Regeln erläutert – auch dies als wesentliche Arbeitshilfe für die Praxis in den anderen deutschen Ländern. Eine wichtige Verfahrenshilfe für die Denkmalfachbehörden dürfte ein Muster für die Gliederung eines Gutachtens zur Denkmaleigenschaft werden.

Der Denkmalpflege selbst widmet sich der längste Teil des Handbuchs. Er erläutert den Umgang mit dem »kostbaren Gut«, das das Denkmal im Sinn der Unvermehrbarkeit und Unwiederbringlichkeit bedeutet; oberstes Ziel jeden Handelns am Denkmal ist die Denkmalverträglichkeit. Hierbei geht es um die Geeignetheit und Notwendigkeit der Maßnahme, ihre Verhältnismäßigkeit sowie darum, den Eingriff auf das Mindestmaß zu beschränken. Diese Anforderungen an den Substanzschutz und die Denkmalverträglichkeit folgen der Charta von Venedig, die als »Grundgesetz der Denkmalpflege« zu verstehen ist. Die Charta wird im Wortlaut zitiert und in ihren Artikeln kommentiert, hier vorbildlich hinsichtlich Art. 11, wonach Stileinheit kein Ziel der Denkmalpflege ist und die Rückführung auf frühere Zustände in der Regel zu unterbleiben hat. In abermals tabellarischer Form werden die Grundsätze der Denkmalpflege und die Prüfungskriterien zur Denkmalverträglichkeit nach Rechtsquellen und weiteren Fundstellen erläutert. Was Erhaltung, Vorsorge und Pflege angeht, enthält das Handbuch schließlich Rat und Hilfe für die Praxis, hierbei nicht zuletzt »Tips für die Eigentümer alter Bauten«, die selbst den Brand- und Katastrophenschutz nicht ausparen.

Große Bedeutung für jeden in der Denkmalpflege Tätigen haben Konservierung, Restaurierung und Instandsetzung, deren Wesen und Inhalte erläutert werden. Bei dem Umgang mit dem Original ist das

historische Verständnis vom Kulturdenkmal zugrunde zu legen. Hierbei ist es Errungenschaft aus jüngerer Zeit, selbst die Restaurierungsgeschichte als Teil der Lebensgeschichte des Denkmals zu begreifen und deshalb von möglicherweise publikumswirksamen, aber auch kurzlebigen Neuinszenierungen Abstand zu nehmen. Das schließt die vielerorts praktizierten Rekonstruktionen nicht grundsätzlich aus; sie sind nur problembehaftet, und diese Probleme sollten unter sicherer Anleitung der im Handbuch enthaltenen Regeln und Empfehlungen gelöst werden. Die Tätigkeit der Restauratoren schließlich hat qualitätssicher zu geschehen, und sie folgt Methoden, Techniken und Handhabungen des Materials, zu denen das Handbuch jede Art der Anleitung und Information bis zu bibliographischen Hinweisen bereithält.

In einem Abschnitt, der sich mit den Besonderheiten einzelner Denkmalgruppen bis zu sakralen und technischen Bauten befaßt, wird umfänglich auf die »Gründenkmäler« eingegangen und hierbei die in der Praxis nicht seltene Konkurrenz zum allgemeinen Naturschutzrecht behandelt. Rechtlich zutreffend hat das Naturschutzrecht als generelle Regelung dem Denkmalrecht als der spezielleren zu weichen, soweit die Rechtsfolgen nicht miteinander vereinbar sind, also: Denkmalrecht vor Baumschutz! Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die die historischen Gärten der Welt betreffende, hier im Wortlaut abgedruckte Charta von Florenz, 1981 beschlossen in der Absicht, die Charta von Venedig auf diesem Gebiet zu ergänzen, für den Alltag des Gartendenkmalpflegers Richtschnur und Handlungshilfe darstellt.

Bauliche Zeugnisse der NS-Zeit sind, wie zutreffend ausgeführt wird, mit den gleichen Arbeitsmethoden der Erforschung, des Schutzes und der Erhaltung zu betreiben, wie sie bei allen anderen abgeschlossenen geschichtlichen Epochen Beachtung finden. Sie nehmen allerdings wie alle anderen Hinterlassenschaften des Nationalsozialismus an der von der Nachwelt zu leistenden Erinnerungsarbeit teil. Deshalb ist die wissenschaftliche und denkmalpraktische Befassung im Einklang mit der herrschenden Lehre mit zusätzlichen normativen Elementen angereichert: Auch noch sechs Jahrzehnte nach dem Zusammenbruch der NS-Diktatur muß der »Faszination ihrer baulichen Ästhetik« damit begegnet werden, daß nach gängiger Praxis den baulichen NS-Zeugnissen »Belege der Unterdrückung und des Widerstands« beigegeben werden. Die Gefahr, daß Relikte des Nationalsozialismus zu Identifikationsorten oder Kultstätten von ewig Gestrigen werden, darf allerdings niemals zur Beseitigung des Bauwerks führen.

Nach einem längeren Kapitel, das wichtige Verfahrenshilfen (z.B. vorbereitende Untersuchung, Bauaufnahme, Dokumentation, Raumbuch als Managementinstrument) zur Organisation und zum Ablauf der Maßnahme an einem Denkmal (mit abschließenden Mustern und Beispielen) enthält, werden die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren bei den Denkmalschutzbehörden, aber auch bei den Gemeinden und ehrenamtlichen Pflegern, nicht zuletzt den Beiräten, dargestellt. Dem folgt ein Überblick über länderübergreifende und nichtstaatliche Organisationen und Stiftungen. Große praktische Bedeutung haben die Ausführungen zu Wiederherstellung und Schadensersatz, denn alle deutschen Denkmalschutzgesetze gehen von der grundsätzlichen Möglichkeit der Wiederherstellung bzw. Rekonstruktion aus. Demgegenüber haben sowohl die Charta von Venedig als auch die deutsche Vereinigung der Landesdenkmalpfleger gegen die Nachbildung verlorener Denkmale Stellung bezogen, womit man sich, eigentlich vorschnell und ohne Not, gegen die aus dem Wortlaut der Gesetze folgende Statthaftigkeit ausgesprochen hat. Dem Dilemma dürfte, wie im Handbuch überzeugend vorgeschlagen wird, zu entgehen sein, indem man sich etwa nach Beschädigungen des Denkmals zur Anordnung weitgehender Reparatur und nach Zerstörung zu wie auch immer gearteten Surrogaten bis hin zur Kopie des Verlorenen entschließt. Hierbei ist ausgemacht, daß der Schädiger keineswegs entlastet werden darf, denn die Pflicht zur Wiederherstellung hat Sanktionscharakter. Wie eine Anordnung zur Erhaltung, Sicherung, Instandhaltung, Modernisierung und Wiederherstellung im Einzelfall auszusehen hat, wird zusätzlich in der schon früher erfolgten induktiven Weise, also durch entsprechende Beispiele, vorgeführt. Hierbei wird auch die Anordnung, für die neben dem Denkmalrecht weitere Rechtsgrundlagen in Betracht kommen, behandelt; das gleiche gilt für das Muster eines öffentlich-rechtlichen Vertrags (Berliner Vertrag).

Ein Handbuch wie das vorliegende behandelt in anerkennenswerter Weise auch den Denkmalschutz in Planung und Baurecht; das geschieht hier auf über 50 Seiten, wobei den Ausführungen zum Denkmal im Bauplanungsrecht herausragende Bedeutung zukommt – geht es hier doch um den »städtebaulichen Denkmalschutz«, den Rechtsprechung und Literatur vor allem zur Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB entwickelt haben. Hierbei handelt es sich um die bodenrechtliche Beziehung der zu erhaltenden baulichen Anlagen zur aktuellen Stadt- und Siedlungsstruktur, gesehen in ihrer räumlichen Funktion für das Zusammenleben der Menschen. Das ist – wie hier im einzel-

nen vorgeführt – von dem landesrechtlichen Denkmalschutz abzugrenzen, bei dem es um die Erhaltung baulicher Anlagen aus im weitesten Sinn historischen Gründen geht; im Einzelfall können sich allerdings städtebauliche Erhaltungsgründe und Gründe des Denkmalschutzes überschneiden. Nach begrifflicher Klärung des städtebaulichen Denkmalschutzes gerät dem Handbuch in den Blick, wie der Denkmalschutz in der städtebaulichen Planung zur Geltung kommt; es sind die baurechtliche Planungsleitlinie und der Bauleitplan, mit deren Hilfe die von den Landesdenkmalschutzgesetzen erfaßten Belange durchgesetzt werden – dies nicht zuletzt unter Beteiligung der Denkmalbehörden. Mit Beispielen und Mustern, hier vor allem die denkmalpflegerische Prüfung von Bebauungsplänen und die dafür in Betracht kommenden Beurteilungskriterien betreffend, erweist das Handbuch abermals seinen Wert für die behördliche Praxis.

Ein besonderer Abschnitt widmet sich dem Verhältnis von Denkmalschutz und Bauordnungsrecht, besonders der materiellen Vereinbarkeit von Denkmälern mit dem geltenden Bauordnungsrecht. Hier gilt der Grundsatz denkmalfreundlicher Handhabung. Was Energiesparen und Wärmeschutz angeht, so sind denkmaltaugliche Sanierungsstrategien gefragt. In dieser Beziehung leistet das Handbuch wahre Aufklärungsarbeit: Dem Einsatz maximaler Dämmstoffstärken nach der Energiesparverordnung, gekoppelt mit Luftabdichtung des Bauwerks, mit Solarnutzung und Wärmerückgewinnung werden die natürlichen Energiespareffekte des überkommenen Massivbaus gegenübergestellt. Massive Baudenkmale sind Energiesparbauten an sich; demgegenüber bieten moderne Leichtbaustoffe zwar vergleichsweise günstige U-Werte, aber keine eigentlich energetischen Vorteile. Eindrucksvoll wird dies auch beim Vergleich des modernen Fensterbaus, bestimmt durch klobige Profile und sogenannte Wärmeschutzverglasung sowie mit überkommener Fensterbauweise vorgeführt, und beim Heizsystem hat sich die wohltemperierende Strahlungsheizung seit Jahrhunderten bewährt, weil sie die Bauteile und nicht die Luft erwärmt. Erweisen sich die »modernen« Energiespartechniken vielfach als ineffizient, störungsanfällig und unrentierlich, so kann auf ihren Einsatz bei einem Baudenkmal schon aus wirtschaftlichen Gründen verzichtet werden.

An die Adresse der Denkmaleigentümer ist ein erneut längerer Abschnitt gerichtet. Gemeint ist der Eigentümer als der eigentliche Denkmalpfleger, denn die in den Denkmalschutzgesetzen den Behörden erteilte Befugnis, Anordnungen zu erlassen, machen sie nicht zu Denkmalpflegern, es sei denn, daß sie selbst die

Eigentümer sind. Denkmalpfleger sind auch die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften; trotz kirchlicher Denkmalpflege kann es zu Konflikten mit der staatlichen Denkmalpflegeüberwachung kommen, für deren Bewältigung das Handbuch eine Reihe von Mittel und Strategien bereithält, die sich letztlich an dem, was angesichts kirchlicher Belange zumutbar ist, orientieren.

Dem Denkmalschutzrecht in seinem Verhältnis zum Eigentumsgrundrecht widmet das Handbuch naturgemäß große Aufmerksamkeit, nicht zuletzt infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 zum rheinland-pfälzischen Gesetz, worin das Gericht auf den »dem Denkmalschutz aufgeschlossenen Eigentümer« und dessen »vernünftigen Gebrauch« abstellt. Beeinträchtigungen können so ausgestaltet werden, daß sie rechtmäßig sind; insbesondere kann und muß schon der Gesetzgeber Vorkehrungen treffen, um in bestimmten Fällen die Zulässigkeit einer sonst unverhältnismäßigen oder gleichheitswidrigen Inhalts- und Schrankenbestimmung durch im Vollzugsakt genannte Kompensationen herbeizuführen. Als Unterfall des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erläutert das Handbuch die Zumutbarkeit als Grenze denkmalrechtlicher Pflichten. Hierbei wird grundsätzlich festgestellt, daß es bei der Prüfung der Zumutbarkeit auf subjektive und objektive Umstände ankommt. Große praktische Bedeutung dürften die überzeugenden Ausführungen zu der im Einzelfall zu prüfenden Wirtschaftlichkeit, die in vielen Beispielen erläutert wird, haben. Eine Automatik des Inhalts, daß ein Denkmal zerstört werden dürfe, wenn die Eigentumsverhältnisse nicht geklärt sind, wenn der Eigentümer ohne Vermögen oder durch andere Verpflichtungen gebunden ist oder wenn die Erträge des Denkmals die Kosten nicht (voll) decken, gibt es nicht. Das gleiche gilt für die sog. »Nur-Denkmale« (Ruinen, Festungsanlagen, Parks, leerstehende oder funktionslose Gebäude) im Hinblick auf die laufenden Kosten; hier dürfte die Zumutbarkeit häufig eingeschränkt sein, kann aber durch Kompensationen hergestellt werden. Interessant ist auch die Erwägung, das Denkmal durch Sicherungsmaßnahmen »über die Zeit zu bringen«. Was das Herbeiführen der Zumutbarkeit angeht, so hält das Handbuch ein Instrumentarium bereit, auf das in der behördlichen und gerichtlichen Praxis zurückgegriffen werden kann.

Der Eigentümer hat auch Rechte, auf die das Handbuch ausführlich eingeht – ist es doch sein ausdrückliches Anliegen, den Behörden und den Betroffenen gleichermaßen gerecht zu werden. Mit der Feststellung, den Eigentümer nicht nur, wie ausdrücklich in

den Gesetzen geschehen, als Pflichtigen, sondern unter Modifizierung des Grundsatzes, daß der Denkmalschutz als öffentliche Aufgabe im Interesse der Allgemeinheit geschehe, auch als Berechtigten anzusehen, betritt das Handbuch ein weithin rechtliches Neuland: So hat keines der Landesgesetze einen Anspruch des Eigentümers auf Unterschutzstellung vorgesehen und auch die Rechtsprechung verneint diesen Anspruch und somit schon die Klagebefugnis in ständiger Praxis. Hiergegen wendet sich das Handbuch unter Hinweis auf das heutige (Individual-)Rechtsverständnis, nicht zuletzt unter Anführung einer Mehrzahl von Zuwendungen, die, anknüpfend an die Denkmaleigenschaft, dem Eigentümer gewährt werden können. Vor allem der Bundesgesetzgeber hält sie in Form von Vergünstigungen im Steuerrecht und Präferenzen im Städtebau- und Modernisierungsrecht bereit; sie stellen echte staatliche Leistungen dar, auf die ein Anspruch besteht. Zur Begründung der tatbestandlichen Voraussetzungen muß deshalb der Eigentümer die Möglichkeit haben, aktiv auf die Feststellung bzw. die Beibehaltung der Denkmaleigenschaft hinzuwirken. Ebenso überzeugend verabschiedet das Handbuch die herrschende Ansicht, daß dem Eigentümer, was den Schutz seines Denkmals gegen Einwirkungen Dritter und der öffentlichen Hand angeht, nur ein Rechtsreflex aus der Wahrnehmung öffentlicher Denkmalschutzaufgaben zugute komme. Unter Hinweis auf das allgemeine Sicherungsrecht, wonach ein Anspruch auf behördliches und polizeiliches Einschreiten durchaus bestehen kann, kommt mindestens dann, wenn die behördliche und private Interessenlage parallel laufen, ein entsprechender Individualanspruch auf polizeiliches Handeln in Betracht. Alle diese Ausführungen sollten im Hinblick auf die weitere Rechtsentwicklung Beachtung finden; wird hier doch ein Weg aufgezeigt, unabhängig von der – wie im Naturschutzrecht geschehen – Zwischenlösung, über einen Interessenverband den Denkmalschutz um außerstaatliche Belange zu erweitern.

An die private Adresse richten sich Ausführungen zu Versicherungsfragen und zum Rechtsschutz, die in praktisch hilfreiche »Tips für Denkmaleigentümer« münden. Aufgeklärt wird auch über die Kosten der Denkmalpflege, über Fragen der Finanzierung sowie über das System von Steuern und Zuwendungen; letztere werden für jedes Bundesland in einer Tabelle nach Rechtsgrundlage (Gesetz und Richtlinie) und Zuständigkeit behandelt sowie zusätzlich in Musterlösungen veranschaulicht. Das gleiche gilt für die Leistungen des Bundes einschließlich der Stiftungen und der Zuwendungen aus anderen Bereichen. Behandelt

werden auch die denkmalspezifischen Steuervorteile und das hierbei zu beachtende Verfahren samt einer Übersicht über die Bescheinigungsbehörden. In einem Anhang, der Muster bereit hält, ist vor allem auf die Kostenschätzung nach DIN 276 auf die Errechnung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes sowie die Beurteilung der Zumutbarkeit zu verweisen. Nach einem längeren, jede Art der Aufklärung bereithaltenden Abschnitt zur Archäologie, zum Bodendenkmalschutz und zur Bodendenkmalpflege schließt das Handbuch mit einem »Glossar«, in dem die Fachausdrücke erläutert werden sowie die Adressen von Verbänden, Organisationen, Ämtern und Ausbildungsstätten benannt werden.

Wie schon eingangs angedeutet, liegt mit dem Handbuch eine Gemeinschaftsleistung vor, die trotz ihrer zahlreichen Autorschaft ein einheitliches, in sich stimmiges und von Widersprüchen freies Werk geworden ist – offensichtlich auch ein Verdienst der beiden Herausgeber. Wegen seines Höchstmaßes an Auskunft und Belehrung, an Anleitung und wirklicher Verfahrenshilfe ist dem Handbuch weite Verbreitung zu wünschen – als fundierte und verständliche Arbeitsgrundlage für die im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege Tätigen sowie für die Eigentümer und Nutzer unserer Denkmäler!

JÜRGEN KLEBS

Der Umgang mit dem kulturellen Erbe in Deutschland und Polen im 20. Jahrhundert. Beiträge der 9. Tagung des Arbeitskreises deutscher und polnischer Kunsthistoriker und Denkmalpfleger in Leipzig, 26.–29. September 2002, hrsg. von Andrea Langer. Warszawa 2004 (Das Gemeinsame Kulturerbe – Wspolne Dziedzictwo Bd. 1)

419 Seiten, Inst. Sztuki Polskiej Akademii Nauk
ISBN 83-8910129-7

Grenzüberschreitende internationale Projekte haben in der europäischen Denkmalpflege immer noch Seltenheitswert. Das gilt selbst für vergleichsweise einfache, weil bilaterale, grenzüberschreitende Kooperationsvorhaben unter Beteiligung der föderal verfassten deutschen Denkmalbehörden aus 16 Bundesländern.